

GESAMTVERTRAG „ÖFFENTLICHE FILMAUFFÜHRUNG“

zwischen

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen
Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH**

1010 Wien

Dorotheergasse 7/17

(im Folgenden: RAW)

und

Wirtschaftskammer Österreich

Fachverband der Gesundheitsbetriebe

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

(im Folgenden: Fachverband)

I. VERTRAGSPARTNER

1. Die RAW ist eine Einrichtung iSd § 1 Abs 3 VerwGesG 2016 und verfügt über eine Wahrnehmungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist. Die Genehmigung berechtigt die RAW gegenüber Nutzern zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.
2. Der Fachverband der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich vertritt unter anderem die Interessen der privaten Kurbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen, bettenführenden Krankenanstalten, selbstständigen Ambulatorien und Alten- und Pflegeheime.
3. Auf Grund dieses Gesamtvertrages schließt die RAW Einzelverträge mit den Mitgliedern des Fachverbandes für die Berufsgruppen der Kur- und Rehabilitationbetriebe sowie der bettenführenden Krankenanstalten (im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet) ab. Der vorliegende Gesamtvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge, wobei sich die Zahlungspflicht aus der normativen Wirkung des Gesamtvertrages ergibt.

II. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erteilt die RAW den Mitgliedern des Fachverbandes mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die

lineare öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gemäß § 18 UrhG auf den in den Patientenzimmern befindlichen TV-Geräten.

2. Die Rechteeinräumung durch die RAW erfolgt im Umfang des ihr eingeräumten Repertoires, das auf ihrer Website unter www.raw-rechte.at jederzeit abrufbar ist.
3. Von der Rechteeinräumung ausgenommen sind Pay-TV-Angebote (zB A1, Sky – Abonnements).

III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt

a) EUR 5,00 pro Patientenzimmer und Kalenderjahr in bettenführenden Krankenanstalten

Sofern mit den öffentlichen Krankenanstalten ein günstigerer Tarif während der Laufzeit des Gesamtvertrages abgeschlossen wird, so kommt der jeweilige Tarif auch auf die von dem gegenständlichen Vertrag umfassten Mitglieder des Fachverbandes zur Anwendung.

b) EUR 2,50 pro Patientenzimmer und Kalenderjahr in Kur- und Rehabilitationseinrichtungen

Sofern mit den SV eigenen Einrichtungen ein günstigerer Tarif während der Laufzeit des Gesamtvertrages abgeschlossen wird, so kommt der jeweilige Tarif auch auf die von dem gegenständlichen Vertrag umfassten Mitglieder des Fachverbandes zur Anwendung.

2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20% und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

1. DATENÜBERMITTLUNG

Der Fachverband stellt der RAW mit Abschluss dieses Gesamtvertrages eine Liste seiner Mitglieder zur Verfügung. Diese hat folgende Informationen zu enthalten: Name des jeweiligen Mitgliedes und Adresse.

2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die erstmalige Berechnung der Höhe des Entgelts des jeweiligen Betriebes ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesamtvertrages bekannt gegebene Anzahl an Patientenzimmern maßgeblich. Die Anzahl der jeweiligen Patientenzimmer wird seitens der Mitgliedsbetriebe direkt an die RAW bekannt gegeben.

3. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- a) Der Fachverband verpflichtet sich, die RAW einmal jährlich über den aktuellen Stand der Anzahl an Mitgliedern schriftlich zu informieren. Eine solche Information hat erstmals spätestens zum 31. März 2020 zu erfolgen.
- b) Die RAW verpflichtet sich bei Reduktion der Lizenzrechte dies dem Fachverband umgehend schriftlich bekannt zu geben. Bei erheblicher Reduktion der Lizenzrechte sind Verhandlungen über das Lizenzentgelt umgehend aufzunehmen.

4. ÜBERPRÜFUNG

- a) Die RAW ist begründeten Anlassfällen berechtigt, die Mitgliedsbetriebe aufzufordern ihre Angaben nachzuweisen.
- b) Sofern die RAW von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Fachverband vorab darüber zu informieren.

V. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDAUER

1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages ist das Gebiet der Republik Österreich.
2. Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft und wird auf 2 Jahre abgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel die Einschränkung der Lizenzrechte seitens der RAW sowie die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

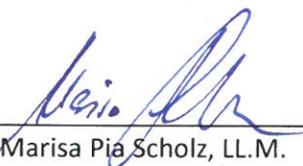
1. Dieser Gesamtvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der in Handelssachen örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.
2. Die Vertragsparteien sichern einander zu, über alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Gesamtvertrages erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen zu verfügen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesamtvertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung.

Wien, am 29.1.20

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen
Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen**

Medien GmbH

vertreten durch:



Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.



Mag. Michael Kavouras

Fachverband der Gesundheitsbetriebe

vertreten durch:



Mag. Julian Hadschieff



Mag. Bernhard Gerstberger

EINZELVERTRAG

für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmen in bettenführenden
Krankenanstalten/Kur- und Rehabilitationseinrichtungen

abgeschlossen zwischen

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen
Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH (FN 487753i, HG Wien)**

1010 Wien, Dorotheergasse 7/17

(im Folgenden: RAW)

und

der Einrichtung:

Adresse der Einrichtung (Straße/PLZ/Ort):

Name des Vertretungsbefugten:

1. Hiermit schließen wir gemäß Punkt I.3. des Gesamtvertrages „Öffentliche Filmaufführung“, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich und der RAW, diesen Einzelvertrag. Der Gesamtvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Einzelvertrages.
2. Die RAW ist einmal jährlich über den aktuellen Stand der Anzahl an Patientenzimmern schriftlich zu informieren. Eine solche Information hat erstmals spätestens zum 31. März 2020 zu erfolgen. Im Falle von Änderungen im Hinblick auf die Anzahl der Patientenzimmer nimmt die RAW eine Neufestsetzung des jährlichen Lizenzentgelts vor.
3. Die Anzahl der Patientenzimmer der Einrichtung beträgt

....., am.....

Wien, am.....

